



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH
Postfach 30 07 64
56029 Koblenz

Telefon +49 (0) 6131 208-2449
Telefax +49 (0) 6131 208-2497

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Telefondurchwahl	Datum
		4.03.19.098	-2247	09.12.2019

Anfrage des Herrn Daniel Heeßel nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) an die LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH

hier: Förderprojekte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 06.11.2019 legte Herr Heeßel beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung der LOTTO Rheinland-Pfalz vom 05.11.2019 bezüglich seiner Anfrage zu den durch die LOTTO Rheinland-Pfalz geförderten Projekten ein und bat um rechtliche Würdigung des Sachverhalts.

Da der Petent mich nunmehr auch bat, Ihnen meine Rechtsauffassung mitzuteilen, möchte ich dies hiermit tun.

Die LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH hat die Anfrage des Herrn Heeßel bezüglich der von dort geförderten Projekte unter Bezugnahme auf das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie des Schutzes personenbezogener Daten abgelehnt.

Sofern die LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH im Rahmen Ihrer Förderung Einzelpersonen unterstützt, stehen dem Auskunftsbegehren die in § 16 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG normierten Belange entgegen, wonach der Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter offenbart würden, es sei denn die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die transparenzpflichtige Stelle durch Unkenntlichmachung oder auf andere Weise den Schutz der personenbezogenen Daten wahrt.

Nach Artikel 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bezeichnet der Ausdruck „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer

Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Bei der Angabe von Fördergeldern an private Einzelpersonen handelt es sich demnach unzweifelhaft um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung. Eine Rechtsvorschrift, die die Offenbarung der von Ihnen gewünschten Informationen normiert ist nicht ersichtlich.

Im vorliegenden Fall wäre es gegebenenfalls möglich die personenbezogenen Daten durch Unkenntlichmachung zu schützen, wenn die LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH – das Einverständnis des Antragstellers vorausgesetzt – z.B. lediglich die Einzelbeträge, die an Privatpersonen geflossen sind benennen würde ohne Namensnennung.

Sofern der Antragsteller die Nennung der jeweiligen Einzelpersonen jedoch wünscht, könnte die LOTTO GmbH Rheinland-Pfalz dies meiner Ansicht nach nur tun, wenn die Fördergeldempfänger/innen im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 13 LTranspG in den Informationszugang einwilligen.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse, das die Interessen der Einzelpersonen am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten übersteigt, ist im vorliegenden Fall im Rahmen der Interessensabwägung nach § 17 LTranspG aus hiesiger Sicht eher nicht anzunehmen.

Des Weiteren lehnt die LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH die Informationsanfrage des Herrn Heeßel zum Schutz der eigenen Betriebsgeheimnisse ab. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information, Rechte an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden, es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Der Begriff „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ ist im Landestransparenzgesetz legal definiert. Nach § 5 Abs. 6 sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Norm alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger Schaden zuzufügen.

Der Geheimschutz nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LTranspG greift für die öffentliche Hand üblicherweise nur, wenn diese sich erwerbswirtschaftlich betätigt und damit unternehmerisch im Wettbewerb mit privaten Unternehmen steht.

Dies ist aufgrund des derzeit bestehenden Glücksspielmonopols im vorliegenden Fall zumindest fraglich. Des Weiteren muss die preisgebende Information geeignet sein, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder geeignet sein, dem Geheimnisträger Schaden zuzufügen. Da im vorliegenden Fall die Verteilung von Fördergeldern angefragt wurde, ist aus dem Schreiben der LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH nicht ersichtlich, inwiefern eine diese Voraussetzungen erfüllt sein soll. Im online zu findenden Geschäftsbericht der LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH wird der

Gesamtbetrag an Destinatäre genannt, so dass es erläuterungsbedürftig ist inwiefern eine Übersicht über die Verteilung der Fördermittel ein Betriebsgeheimnis ist.

Ich bitte Sie daher, Ihre ablehnende Entscheidung nochmals zu überprüfen und mich bis zum 06.01.2020 zu informieren, ob Sie dem Informationsbegehren ganz oder teilweise doch entsprechen können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Danielle Czwalinna